

# Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 2

Vorlagen-Nr. 1056/2009-2014

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

26.06.2012 öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

03.07.2012 öffentlich

Entscheidung

Beratungs-  
gegenstand

Erlass einer neuen Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Haushaltsmittel  
vorhanden

- ja  
 nein  
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:  
Kostenträger:  
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:  
Kostenstelle:  
Kostenträger:  
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

## Sachverhalt:

Mit der vom Rat am 14.12.2011 beschlossenen Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung bzw. des Straßenverzeichnisses wurde u. a. das Ziel verfolgt, die Straßenreinigungspflicht/Winterwartungspflicht zu vereinheitlichen und damit eine Gleichbehandlung der Anlieger sicherzustellen.

Im Grundsatz gilt, dass die Reinigung/Winterwartung der Fahrbahnen in gewidmeten Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung den Anliegern auferlegt und die Reinigung/Winterwartung der Fahrbahnen in verkehrswichtigen Straßen seitens der Stadt übernommen wird.

Die Pflicht zur Reinigung/Winterwartung der Gehwege wird ausnahmslos auf die Anlieger übertragen. In diesem Sinne wurde das Straßenverzeichnis Ende 2011 umfassend überarbeitet und plausibilisiert.

Die durchgeführte Satzungsänderung führte in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen zu einer Übertragung der Reinigungspflicht/Winterwartungspflicht (für die Fahrbahnen) auf die Anlieger. Sachlich ist dies aus Sicht der Verwaltung gerechtfertigt, da es sich hierbei um Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen und geringer Breite handelt, in denen eine Reinigung durch die Anlieger zumutbar erscheint. Außerdem würde in diesen Straßen eine ordnungsgemäße Reinigung mit den städtischen Kehrfahrzeugen durch parkende Fahrzeuge vielfach verhindert oder zumindest erheblich erschwert.

Gleichwohl entstand in der Bürgerschaft durch die Übertragung der Reinigungs-/Winterwartungspflicht Unmut, der insbesondere im Rahmen einer „Informationsveranstaltung“ vor der Sitzung des Rates am 14.02.2012 artikuliert wurde.

Der Unmut richtet sich gegen die Verpflichtung zur Reinigung/Winterwartung der Fahrbahnen, während die Reinigung/Winterwartung der Gehwege als zumutbar angesehen wird.

Die Einwände der Bürgerinnen und Bürger beziehen sich in erster Linie auf Haftungsrisiken.

Außerdem wird/werden:

- persönliche Gründe angeführt, aus denen eine Übertragung der Reinigungs-/ Winterwartungspflicht als nicht vertretbar angesehen wird
- der im Zusammenhang mit der Straßenreinigung festgelegte Status der Straßen in Frage gestellt.

Die angeführten persönlichen Gründe (Alter, Krankheit u.a.) sind nachvollziehbar, jedoch rechtlich irrelevant, da sie nicht zu einer Unzumutbarkeit führen. Die Anlieger schulden nur den Erfolg, aber nicht die persönliche Arbeit. Das heißt, dass die Reinigungspflicht auf einen Dritten oder ein privates Unternehmen übertragen werden kann.

Bei der Festlegung des Status der Straßen wird bei der Straßenreinigung im Gegensatz zum Beitragsrecht nur differenziert zwischen verkehrswichtigen und nicht verkehrswichtigen Straßen.

Haftungsrisiken sind nach Rücksprache mit dem Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände nicht bzw. nur in geringem Umfang gegeben.

Bezüglich der Haftung ist Folgendes festzustellen:

- Nach herrschender Rechtsprechung besteht bezüglich der Fahrbahnen eine Verpflichtung zur Winterwartung (Räum- und Streupflicht) nur an gefährlichen Stellen in verkehrswichtigen Straßen. Sollten diese beiden Voraussetzungen nicht vorliegen, ist ein Haftungstatbestand nicht gegeben.
- Bei einer Verletzung der Reinigungspflicht (Sommerreinigung) ist – unabhängig von der Klassifizierung der Straße – eine Haftung denkbar, in der Praxis aber äußerst unwahrscheinlich, da die Gerichte –nahezu ausnahmslos- ein Eigenverschulden des Verunfallten feststellen.
- Das bestehende Risiko bezüglich der Straßenreinigungspflicht/Winterwartungspflicht ist für die Anlieger/Grundstückseigentümer (für den Fall der Übertragung) durch eine private Haftpflichtversicherung (soweit abgeschlossen) und für die Stadt durch den Haftpflichtversicherungsvertrag beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände abgedeckt.
- Für den Fall, dass eine private Haftpflichtversicherung nicht existiert, ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Anlieger/Grundstückseigentümer aus der Übertragung der Reinigungs- und Streupflicht (Sommerreinigung und Winterwartung) subsidiär im Rahmen des Haftpflichtvertrages der Stadt beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände mit folgenden Deckungssummen versichert:

- 1.100.000,-- € für Personenschäden
- 110.000,-- € für Sachschäden
- 12.000,-- € für Vermögensschäden

Im Spannungsfeld zwischen einerseits der Zielsetzung, die Sauberkeit und Sicherheit der städtischen Straßen sicherzustellen, und andererseits dem Bestreben, den Interessen der Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden, schlägt die Verwaltung vor, künftig auf eine Winterwartung (Räum- und Streupflicht) für die Fahrbahnen in „nicht verkehrswichtigen“ Straßen und damit auf eine Übertragung dieser Verpflichtung auf die Anlieger/Grundstückeigentümer zu verzichten.

Zusammengefasst würde sich die Straßenreinigungs-/ Winterwartungspflicht danach wie folgt darstellen:

- |   |            |
|---|------------|
| - Reinigung und Winterwartung der Gehwege                                 | = Anlieger |
| - Winterwartung der Fahrbahnen in nicht verkehrswichtigen Straßen         | = keine    |
| - Reinigung der Fahrbahnen in nicht verkehrswichtigen Straßen             | = Anlieger |
| - Reinigung und Winterwartung der Fahrbahnen in verkehrswichtigen Straßen | = Stadt    |

Vorstehende Neuregelung wurde zum Anlass genommen, die Straßenreinigungssatzung insgesamt zu überarbeiten und an die aktuelle Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen anzupassen.

Die Pflichten bei Straßenreinigung und Winterwartung auf Fahrbahnen und Gehwegen zwischen der Stadt und den Anliegern sind auf der Grundlage der neuen Mustersatzung klarer geregelt.

Als weitere wesentliche inhaltliche Veränderung in der Neufassung der Satzung ist die grundsätzliche Zulassung von Salz als Auftaumittel zu nennen.

Ausnahmen sind in der Satzung explizit benannt.

Der Text der bisherigen Satzung sowie der Entwurf einer neuen Satzung sind in der nachstehenden Synopse dargestellt.

Der Vergleich zwischen der Alt- und der Neufassung der Satzung ist stellenweise schwierig, da der Städte- und Gemeindebund den Aufbau seiner Mustersatzung verändert und redaktionelle Veränderungen vorgenommen hat.

Mit den Veränderungen hat der Städte- und Gemeindebund Entwicklungen in der Rechtsprechung sowie verwaltungstechnischen Aspekten Rechnung getragen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die beigefügte Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

### **Anlagen:**

- Vergleich der derzeit geltenden Straßenreinigungs- und Gebührensatzung mit der Neufassung der Satzung
- Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)